



**Richtlinie der Universitätsstadt Siegen
über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung und Umsetzung
von Maßnahmen im Rahmen des Mitmachbudgets**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.614	Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung	16.07.2026

1. Zuwendungszweck und Ziel

- (1) Die Universitätsstadt Siegen möchte mit dem Mitmachbudget gemeinwohlorientierte Projekte von und mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Stadtteilen unterstützen und somit das zivilgesellschaftliche Engagement und die Entwicklung aller Stadtteile fördern.
- (2) Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.

2. Geltungsbereich des Förderprogramms und Teilnahmeberechtigung

- (1) Das Förderprogramm gilt für Projekte im gesamten Stadtgebiet von Siegen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 - Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Siegen ab 14 Jahren (bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich)
 - Vereine und Initiativen (bei der Antragstellung ist eine verbindliche Ansprechperson zu benennen)
- (3) Pro Jahr darf jede/ jeder Antragstellende maximal eine Projektidee einreichen.

3. Förderfähige Maßnahmen

- (1) **Fördertatbestand A: Bürgerschaftliche Projekte**
Projekte, die durch Bürgerinnen und Bürger, einen Verein oder eine Initiative umgesetzt werden und die den in Punkt 4 definierten Kriterien entsprechen.
 - Es gilt eine Förderhöchstsumme von 15.000 Euro pro Projekt.
 - Bei der Umsetzung kann die Projektsumme um einen Eigenanteil erhöht werden, der beispielsweise durch Spenden oder weitere Fördermittelgeber sichergestellt wird. Dieser ist in der mit dem Antrag einzureichenden Kostenaufstellung anzugeben.
- (2) **Fördertatbestand B: Bürgerschaftliche Projekte mit städtischer Unterstützung**
Projekte, die von Bürgerinnen und Bürgern, einem Verein oder einer Initiative gemeinsam mit der Stadt Siegen umgesetzt werden und den in Punkt 4. definierten Kriterien entsprechen.
 - Die Projektkosten dürfen die Förderhöchstsumme von 15.000 Euro pro Projekt nicht überschreiten.
- (3) Eigenleistungen sowie Honorare für Projektverantwortliche und Projektgruppenmitglieder werden in der Förderung nicht berücksichtigt.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) *Förderfähig* sind Projekte, die
 - fristgerecht innerhalb der Vorschlagsfrist eingereicht wurden,
 - im Stadtgebiet der Universitätsstadt Siegen umgesetzt werden,

- im öffentlichen Interesse liegen und einen Mehrwert für die Allgemeinheit schaffen,
- öffentlich zugänglich beziehungsweise von der Allgemeinheit nutzbar sind,
- ein in sich abgeschlossenes Projekt sind
(Folgekosten werden durch die Projektförderung nicht abgedeckt),
- die Förderhöchstsumme von 15.000 Euro nicht überschreiten.

(2) *Nicht förderfähig* sind Projekte, die

- bereits begonnen oder abgeschlossen wurden,
- überwiegend Einzelinteressen dienen,
- zu den Pflichtaufgaben der Verwaltung gehören,
- den kulturellen, sozialen und städtebaulichen Zielen der Universitätsstadt Siegen widersprechen,
- bereits im vorangegangenen Jahr durch das Mitmachbudget gefördert wurden,
- durch bereits vorhandene Konzepte der Stadt oder einen entsprechenden Haushaltsansatz abgedeckt werden,
- durch eine alternative städtische Förderung gefördert werden können (Ausnahme: Zuschüsse durch die Bezirksausschüsse*),
- gesetzlich unzulässig sind,
- sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen oder unterstützen,
- politische Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen oder unterstützen,
- unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen,
- Versammlungen im Sinne des § 14 Versammlungsgesetz unterstützen,
- unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Stadtrats bzw. der Verwaltung wirken.

5. Verfahren



5.1. Informationsphase

Die Informationsphase startet am 1. Oktober und endet am 31. Oktober eines Jahres.

* Ist ein Zuschuss durch die Bezirksausschussmittel möglich, muss vor Einreichung des Vorschlags eine Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Stadtentwicklung erfolgen. Eine gleichzeitige Förderung durch beide Fördertöpfe ist ausgeschlossen.

5.2. Einreichung der Vorschläge

- (1) Die Vorschläge können jährlich innerhalb der Einreichphase (1. November bis 31. Dezember) über das Serviceportal der Stadt Siegen eingereicht werden.
- (2) Alternativ kann die Einreichung auch schriftlich bei der Arbeitsgruppe Stadtentwicklung erfolgen (Adresse: siehe Punkt 10.). In diesem Fall gilt der Eingangsstempel der Universitätsstadt Siegen als Nachweis der fristgerechten Einreichung. Das entsprechende Antragsformular kann über die AG Stadtentwicklung angefordert werden.
- (3) Dem ausgefüllten Antrag beizufügen sind:
 - Detaillierte Projektbeschreibung inklusive Zeitplan und Beschreibung des Mehrwertes des Projektes für die Allgemeinheit
 - Bei Maßnahmen nach Fördertatbestand B: Beschreibung, in welcher Form eine Mitwirkung durch den Antragstellenden bei der Umsetzung erfolgen kann
 - Nachvollziehbare Kostenaufstellung (bei einer Maßnahme nach Fördertatbestand A gegebenenfalls Angaben zur Aufbringung des Eigenanteils)
 - Bei Minderjährigkeit des Antragstellenden muss das Formular mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten ebenfalls eingereicht werden. Das Formular wird auf der Website der Stadt Siegen bereitgestellt.
- (4) Weitere erforderliche Unterlagen bezüglich der Maßnahme können je nach Projekt durch die Universitätsstadt Siegen angefordert werden.

5.3. Prüfung der Vorschläge/ Stellungnahmen

- (1) Die Vorschläge werden bis zum 28. Februar des folgenden Jahres nach Einreichung hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien (siehe Punkt 4.) geprüft.
- (2) Nach der Prüfung wird eine Stellungnahme durch die Verwaltung verfasst. Die Vertreter der Bezirksausschüsse haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Projekten in ihrem Bezirk abzugeben.
- (3) Die Projektideen sowie die dazugehörigen Stellungnahmen werden auf der Homepage der Stadt Siegen veröffentlicht.
- (4) Sind die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 4. erfüllt, wird das Projekt zur Abstimmung freigegeben.

5.4. Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt vom 1. März bis 30. März des gleichen Jahres.
- (2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Siegen mit Erstwohnsitz, die mindestens 14 Jahre alt sind, können sich auf der Beteiligungsplattform der Stadt Siegen [→ <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen/startseite>] registrieren und anschließend über die zugelassenen Vorschläge abstimmen.

- (3) Jede teilnahmeberechtigte Person kann bis zu fünf verschiedene Projekte in eine persönliche Rangfolge bringen (Platz 1 bis Platz 5). Dabei darf jedes Projekt nur einmal pro Teilnehmenden berücksichtigt werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt nach dem folgenden Punktesystem:
 - Platz 1 erhält 5 Punkte
 - Platz 2 erhält 4 Punkte
 - Platz 3 erhält 3 Punkte
 - Platz 4 erhält 2 Punkte
 - Platz 5 erhält 1 Punkt
- (5) Die den Projekten zugewiesenen Punkte werden über alle gültigen Stimmabgaben hinweg aufsummiert und nach der Anzahl der auf sie entfallenden Punkte für eine Förderung vorgesehen, bis das im Haushalt der Universitätsstadt Siegen bereitgestellte Budget überschritten wird. Können Vorschläge aufgrund ihres zu hohen finanziellen Umfangs nicht berücksichtigt werden (maximal 10 % höhere Kosten, als noch verfügbares Budget), wird geprüft, ob sie mit einem geringeren Budget realisiert werden können. Ist dies nicht möglich, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das verbleibende Budget passen, bis dieses vollständig aufgebraucht ist.
- (6) Es werden nur gültige Stimmabgaben berücksichtigt. Ungültig sind insbesondere Stimmabgaben, bei denen
 - mehr als fünf Projekte ausgewählt wurden oder
 - ein Projekt mehrfach platziert wurde.
- (7) Soweit Projekte aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese in den Folgejahren erneut eingereicht werden.
- (8) Die Verwaltung der Universitätsstadt Siegen behält sich vor, bei Auffälligkeiten während der Abstimmung ein neues Abstimmungsverfahren durchzuführen und das betroffene Abstimmungsergebnis nicht zu werten.
- (9) Nach Abschluss der Abstimmung wird das Ergebnis auf der Website veröffentlicht.

5.5. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt auf der städtischen Website. Die Antragstellenden werden ebenfalls über das Ergebnis informiert.

5.6. Umsetzung der Maßnahmen

- (1) Wird mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen, muss die Universitätsstadt Siegen schriftlich darüber informiert werden.
- (2) Maßnahmen müssen bis Ende des Kalenderjahres der Bewilligung begonnen und spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen werden

(Bewilligungszeitraum). Kommt es zu Verzögerungen, ist dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Ein Anspruch auf die Verlängerung des Bewilligungszeitraums besteht nicht, kann jedoch in begründeten Fällen gewährt werden.
- (4) Über die Umsetzung der beschlossenen Projekte wird regelmäßig auf der Website berichtet.

5.7. Nachweise und Auszahlung

- (1) Bei einer Umsetzung gemäß Fördertatbestand A sind der Universitätsstadt Siegen spätestens *drei Monate* nach Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis vorzulegen:
 - Dokumentation der umgesetzten Maßnahme (Sachbericht und Fotos)
 - Bezahlte Rechnungen und entsprechende ZahlungsbelegeDie Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß Punkt 7. der Richtlinie.
- (2) Bei einer Umsetzung gemäß Fördertatbestand B ist kein Verwendungsnachweis durch den Antragstellenden erforderlich, die Abrechnung des Projektes erfolgt im Rahmen des städtischen Haushalts.

6. Bewilligungsbedingungen

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich des genehmigten Haushalts inklusive bereitgestellten Mitteln für das Mitmachbudget, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind, alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Förderung des Projektes vom Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung (AfBuSt) beschlossen wurde.
- (2) Bei Projekten gemäß Fördertatbestand A
 - Die Antragstellenden erhalten von der Universitätsstadt Siegen nach abschließender Bewilligung der Förderung und nach Genehmigung des Haushalts unaufgefordert den schriftlichen Zuwendungsbescheid.
 - Die dem Zuwendungsbescheid beigefügte Anerkennungserklärung der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Siegen über die Gewährung von Zuschüssen" ist dem Fördermittelgeber unterschrieben zurückzusenden.
 - Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid formulierten Zweck verwendet werden.
 - Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, der Stadt Siegen zu melden,
 - a. wenn sie oder er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - b. wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
 - c. wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- d. wenn innerhalb der zeitlichen Bindung von zehn Jahren nach Fertigstellung maßgebliche Änderungen eintreten, durch die der Förderzweck nicht mehr erreicht wird (investive Maßnahmen),
- e. wenn es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahme kommt.
- Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.
- Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
 - a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

(3) Bei Projekten gemäß Fördertatbestand B

- Zwischen dem Antragstellenden und der zuständigen Fachabteilung der Verwaltung ist eine Absprache über die Aufgaben zu treffen, die bei der Umsetzung durch die Universitätsstadt Siegen beziehungsweise durch den Antragstellenden übernommen werden. Diese Absprache ist schriftlich zu dokumentieren.
- Die im Rahmen der Umsetzung des Projekts anfallenden Kosten sind von der Universitätsstadt Siegen zu tragen.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Bei Projekten nach Fördertatbestand A

- Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist und der Verwendungsnachweis (siehe Punkt 5.7) eingereicht wurde.
- Sobald alle Unterlagen des Verwendungsnachweises (gemäß Punkt 5.7) entsprechend der Vorgaben geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden, werden die entsprechenden Zuwendungen, maximal jedoch die bewilligte Fördersumme, an den Zuwendungsnehmenden, bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter, ausgezahlt.
- Haben sich die Kosten im Vergleich zur Kostenkalkulation verringert, wird die Fördersumme entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten neu berechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

8. Ausnahmen

Entscheidungen über eine abweichende Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung (AfBuSt) der Universitätsstadt Siegen zu beschließen.

9. Dokumentation

- (1) Bei der Veröffentlichung der Projektideen auf der städtischen Website werden auch dazugehörige personenbezogene Daten (Namen Verein/ Person) veröffentlicht.

Sollte die/ der Antragstellende damit nicht einverstanden sein, kann dem bei der Antragstellung widersprochen werden.

- (2) An geeigneter Stelle soll ein Schild mit der Aufschrift "Gefördert durch das Mitmachbudget der Stadt Siegen" auf die Förderung durch die Stadt Siegen hinweisen. Das Schild wird durch die Universitätsstadt Siegen zur Verfügung gestellt.

10. Kontakt

Universitätsstadt Siegen
Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung
Rathaus Geisweid/ Lindenplatz 7
57078 Siegen
Telefon: 0271 404-2536
E-Mail: mitmachbudget@siegen.de

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.